



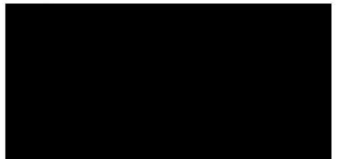
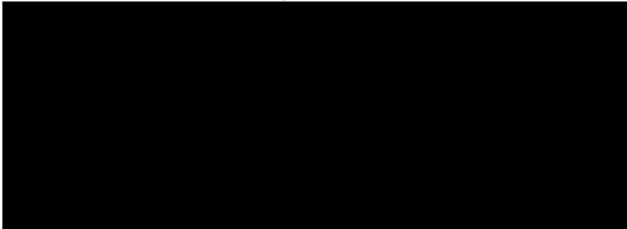
Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen

Datum: 12. Februar 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
31/2020

bei Antwort bitte angeben



Datenschutz.Aachen@polizei.nrw
de

**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im
Folgenden IFG) NRW**

Umgang mit behindernd oder gefährdend abgestellten
Fahrzeugen

Sehr geehrte



mit E-Mail vom 23.12.2020 beantragen Sie die Informationen zu
folgenden Fragen:

1. Gibt es in Aachen eine einheitliche Strategie zum
Umgang mit diesem Problem oder ist eine solche
Strategie geplant?
2. Wie geht die Polizei Aachen mit haltenden oder
parkenden Fahrzeugen um, die den Verkehr behindern
oder gefährden?
3. Wie wird eingeschätzt, ob der Verkehr behindert bzw.
gefährdet wird?
4. Werden Fahrer und/oder Halter der Tatfahrzeuge
verwarnt? Wenn ja, erfolgt die Verwarnung mit einem
Bußgeld? Wie wird der Fahrer von parkenden
Fahrzeugen festgestellt?
5. Sind Polizeibeamte im Streifendienst dazu angehalten,
auf eine Behinderung oder Gefährdung durch abgestellte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19



Fahrzeuge zu achten und zu reagieren? Gibt es hierbei Unterschiede zwischen Behinderung oder Gefährdung des Kfz-Verkehrs, des Fußverkehrs und des Radverkehrs (ggf. neben der Fahrbahn)? Wenn ja, welche Unterschiede gibt es?

6. In welchen Fällen werden behindernde oder gefährdende Fahrzeuge abgeschleppt?

Hinsichtlich der Fragen 1 bis 3 sowie 6 teile ich Ihnen folgendes mit:

Es gibt im PP Aachen keine einheitliche, verschriftliche Strategie des Abschleppens bzw. Versetzens von Fahrzeugen. Die Polizei NRW ist für Kontrollen im ruhenden nicht originär zuständig. Diese Zuständigkeit ist bei den jeweiligen Kommunen / Städten gesetzlich verankert. Verkehrskontrollen im ruhenden Verkehr werden nur dann durchgeführt, wenn die o.g. Behörde nicht oder nicht rechtzeitig herbeigerufen werden kann. Somit wird jede Situation als Einzelfall bewertet und geprüft. Nach individueller Einschätzung der Gefährdungs- bzw. Behinderungslage wird dann durch die eingesetzten Polizeibeamten vor Ort entschieden, welches das mildeste Mittel ist, um die o.g. Situation zu "entschärfen". Als letztes Mittel wird das Fahrzeug abgeschleppt bzw. umgesetzt.

Bezüglich der vierten Frage teile ich Ihnen folgendes mit:

Bei erkannten Park- bzw. Halteverstößen werden die Fahrzeugführer oder Halter in der Regel verwarnt. Diese Verwarnung kann mündlich ausgesprochen oder mit einem Verwarngeld belegt werden. Fahrer der betroffenen Fahrzeuge werden bei Tatbegehung festgestellt und folglich identifiziert.



Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Halter ermittelt und schriftlich verwarnt.

Auf die Frage 5 führe ich wie folgt aus:

Die Sicherheit aller am Straßenverkehr teilnehmenden Verkehrsarten liegt der Polizei Aachen am Herzen und ist eine Kernaufgabe. Hierzu werden alle in Betracht kommenden Maßnahmen getroffen, um die Verkehrssicherheit möglichst hoch zu halten und zu verbessern.

Eine Differenzierung von Behinderungen / Gefährdungen der einzelnen Verkehrsarten gibt es nicht.

Weiterhin bitten Sie um aktuell geltende Dokumente hinsichtlich Ihrer Anfrage zu. Ich habe den Rd. Erlass des Innenministeriums vom 25.06.1979 - Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei angefügt.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

